

Anmerkung zu einigen Punkten aus dem

Referentenentwurf vom 05.08.2026 des Bundesministeriums der Finanzen
zum "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von
Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts"

Einige Punkte aus der Begründung (Kursiv und Blau in dem Entwurf)

4.2 § 146b Absatz 1 AO führt eine Kassenpflicht für alle steuerpflichtigen ein, deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes über 100 000 Euro liegt. Steuerpflichtige die ausschließlich nur über Online-Plattformen Leistungen anbieten von der Kassenpflicht befreit.

Dies ist eine einseitige kostensparende Bevorzugung des Online Handels. Zudem gibt es Freiberufler und Handwerker mit entsprechendem Umsatz, die aber nur im äußerst geringem Umfang und selten in einem anderen System erstellte Rechnungen in Bar kassieren.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Die Aufwände zur Umstellung der Kasse fallen in erster Instanz bei den Kassenherstellern an. Nach eigenen Recherchen gibt es rund 100 bis 150 Anbieter für Kassensysteme.

Wer sagt denn, das einige Kassenhersteller statt Update nicht lieber neu verkaufen? Alleine im Fahrradhandel, den wir recht genau kennen sind etwa 15 Softwareanbieter meist mit in die Warenwirtschaft integrierten Kassensystemen tätig. Die Referentenentwurf kalkuliert Anpassungskosten von rund 18,7 Tsd. Euro je System. Diese müssen bei auf vielen Nischenlösungen auf teilweise unter 1000 Anwendern umgelegt werden

Recherchen haben ergeben, dass die praktikabelste Lösung zur Bereitstellung des digitalen Kassenbelegs über einen QR-Code ist. Da moderne Kassensysteme in der Regel über Kundendisplays verfügen, ist nicht mit nennenswert vielen Neuanschaffungen zu rechnen.

Auch hier kennen wir besonders den Fahrradhandel. Wenn überhaupt ein Kundendisplay vorhanden ist, sind diese meist technisch gar nicht in der Lage einen QR-Code anzuzeigen. Gleiches gilt für viele Inhaber geführte Bäckerei, Einzelhändler und andere Handwerker.

Eine Übermittlung kann z. B. auch als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen

Soll der Händler oder der Kunde bei jedem Einkauf von 0,50-10,00 € ein Kundenkonto anlegen oder eine komplizierte E-Mailadresse eingetippt werden ?

Was sagt der Kunde? Wo bleibt der Datenschutz ? **völlig absurd**

Jeder digitale Beleg muss vom Unternehmen bzw. seinem Dienstleister revisionssicher abgelegt und dauerhaft abrufbar sein. Das erzeugt vor allem Speicherverbrauch und Traffic-Kosten. daraus rechnet man dann Sachkosten von 0,04 € je Fall

Kleine Betriebe sind technisch nicht in der Lage den im Entwurf geplanten Abruf per Internet zu organisieren. Aus unserer Erfahrung fallen dann bei Dienstleistern monatliche Bereitstellungsgebühren sowie Transaktionskosten an.

Aus der Erfahrung haben kleine Betrieb z.B. auch bei Kartenzahlungsanbietern eine schwache Verhandlungsposition was zu hohen Transaktionsgebühren und Provisionen führt. Daher werden die im Referentenentwurf kalkulierten Kosten deutlich auch um ein Mehrfaches überstiegen.

FAZIT, die Ziele der Begründung werden verfehlt !

Bekämpfung von Steuerhinterziehung

mit der Kassenpflicht teilweise gegeben, aber auch teilweise unzumutbar

zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

hier geht es bei der Belegausgabepflicht um Kassenbons an private Endverbraucher, zwecks Digitalisierung wurde bereits die E-Rechnung und die DSFinV-K eingeführt also Fehlanzeige nur unnötige Vorschriften für den Bürger